



Kreisverwaltung Cochem-Zell

Kreisverwaltung Cochem-Zell • Postfach 13 20 • 56803 Cochem

Az: BIM-K 0777/2002

Abteilung	Bauen und Umwelt
Referat	6-60
Auskunft erteilt	
Zimmer	
Telefon/FAX	
E-MAIL	
Dienstgebäude	Endertplatz 2
Datum	06.02.2003

Aktenzeichen BIM-K 0777/2002
Vorhaben Errichtung von Windkraftanlagen
Ort Dünenheim,
Gemarkung Dünenheim, Flur: 10 Flurst.: 87, 90

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des Antrags vom 18.10.2002, erteilen wir der

gemäß den §§ 4 und 6 des

Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) i. V. m. den §§ 1 und 2 der vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) in der Fassung vom 06.05.2002 (BGBl. I S. 1566) sowie Ziff. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zu dieser Verordnung, entsprechend den vorgelegten Planunterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung,

auf den Grundstücken in der Gemarkung Dünenheim, Flur 10, Flurstück-Nr. 87 und 90 eine Windfarm bestehend aus 3 Windkraftanlagen (2 Südwind S 77 Nabhöhe 85 m, 1 V 52 Nabhöhe 74 m) zu errichten und zu betreiben.

Geltungsdauer

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.

Plan

Der Genehmigung liegen die von der

unter dem Datum vom 21.05.2002 erstellten und mit

Datum vom 14.01. und 16.01.2003 ergänzten Unterlagen und Pläne zugrunde. Diese sind Bestandteil der Genehmigung und mit einem entsprechenden Vermerk versehen.

Konten der Kreiskasse Cochem-Zell

Sparkasse Mittelmosel
Postgiroamt Köln

KtoNr 4606

KtoNr 93676-507

BLZ 570 518 70

BLZ 370 100 50

Sprechzeiten

montags bis freitags

08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

weitere Sprechzeiten nach Vereinbarung

Baubteilung

Montags bis Freitags

08:00Uhr bis 12.30 Uhr

bekanntzugeben. Sobald der Ausfall behoben ist, ist die gleiche Stelle wieder in Kenntnis zu setzen.

13. Da die Bauwerke als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden müssen, ist die rechtzeitige Bekanntgabe des Baubeginns der DFS-Deutsche Flugsicherung GmbH in Langen unter Angabe des Aktenzeichens "Rh-Pf 1038" mit den folgenden endgültigen Veröffentlichungsdaten anzuzeigen:
- Name des Standortes
 - Geogr. Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen).
 - Höhe der Bauwerksspitze (m. ü. Grund)
 - Höhe der Bauwerksspitze (m. ü. NN)
 - Hindernisbefeuerng (ja oder nein)
 - Tagesmarkierung (ja oder nein)
 - Gefahrenfeuer (ja oder nein)
14. Der DFS in Langen ist außerdem der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefon-Nr. der Stelle mitzuteilen, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.
15. Eine Durchschrift der Mitteilung an die DFS in Langen ist dem Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz, Referat Luftverkehr, Gebäude 663, 55483 Hahn-Flughafen vorzulegen.
16. Betriebseinrichtungen, die regelmäßig bedient und gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Treppen, Laufstege, Podeste, Bühnen und dgl. vorzusehen, die mit Geländern bzw. festen Hand-Zwischen- und Fußleisten ausgestattet sein müssen.
17. Für den nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsort-in der Ortsgemeinde Gamlen, Auf dem Kälchen- darf unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgender Immissionsrichtwert für Geräusche nicht überschritten werden:

nachts: 40 dB (A)

Der maßgebliche Immissionsort liegt entsprechend dem rechtskräftigen Bebauungsplan "Aufm Kälchen" der Gemeinde Gamlen von 1993 in einem allgemeinen Wohngebiet. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm-TA Lärm 98).

18. Für den nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsort- in der Ortsgemeinde Düngeheim, Töpferstraße- darf unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgender Immissionsrichtwert für Geräusche nicht überschritten werden:

nachts: 45 dB (A)

Der maßgebliche Immissionsort wird entsprechend seiner Schutzbedürftigkeit einem Dorfgebiet zugeordnet.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.